

2. Berechtigte

¹Antragsberechtigte sind:

- Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII),
- Teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (HPTs, gemäß § 32 SGB VIII) sowie
- Erziehungsberatungsstellen in staatlicher Personalkostenförderung

mit Sitz im Freistaat Bayern. ²Ausgeschlossen sind kommunale soziale Einrichtungen, also solche, die in direkter Trägerschaft der Kommunen stehen.